

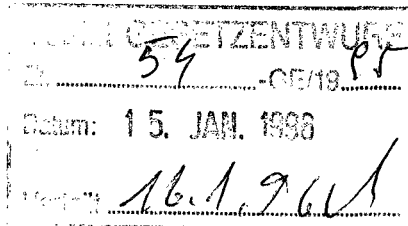


Österreichischer Cartellverband

An das  
Präsidium des Österreichischen Nationalrates

*H. Schiefelbecker*

Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien



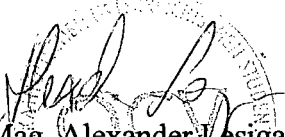
Wien, 12. Januar 1996

Betrifft: Stellungnahme des ÖCV zum UniStG

Sehr geehrte Herrn Präsidenten!

Beiliegend erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Cartellverbandes der katholisch österreichischen Studentenverbindungen zum Universitätsstudiengesetz in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Mag. Alexander Lesigang  
ÖCV-Generalsekretär

## Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

### Zusammenfassung

Der Österreichische Cartellverband sieht im vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über Studien an Universitäten zwar einen ersten Versuch im Geist von Subsidiarität die staatlich vorgegebenen Regelungshierarchien zugunsten der Autonomie der Universitäten abzubauen, muß aber an den konkreten Vorschlägen deutlich Kritik üben. Hier sind entweder die definierten Ziele nicht erreicht worden oder es wurden bislang unreflektierte Vorstellungen mit eingebunden, die keine Zustimmung finden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß verschiedene Vorhaben nicht über das Studienrecht erreicht werden können bzw. über das Universitätswesen hinausgehen. Als Beispiele genannt seien die bislang fehlende strategische Planung, die nun von den Studienkommissionen ohne Schaffung der erforderlichen Grundlagen geleistet werden soll, oder die offensichtlich auch im Wissenschaftsressort unklare Entscheidung, ob Abschlüsse unterschiedlicher Zielsetzung und Anforderungen geschaffen und wie sie positioniert werden sollen - der große "Mantel" Diplomstudium über dem, was andernorts als undergraduate- bzw. graduate degree unterschieden wird, ist nicht zu rechtfertigen.

Es fällt auf, daß statt der Grundsätze des AHStG eine allzu verkürzte Sicht der Aufgaben von Studien unter dem Aspekt der Verwertbarkeit zum Maßstab erklärt werden soll. Mit Deregulierung hat das nichts zu tun. Dafür werden dann Doktoratsstudien als einzige Form von postgradualen Studien mit Aufgaben belastet, die sie weder erfüllen können noch sollen.

Das studium irregulare von jeder Bindung an materiell sinnhafte Anforderungen zu befreien zeigt, wie Deregulierung falsch verstanden zur Beliebigkeit gerät; die Hoffnungen, die so bei Studienanfängern geweckt und später vom zuvor als Maß der Dinge gesehenen Arbeitsmarkt zerstört werden, zeugen vom fahrlässigen Umgang mit der Zukunft der Leistungsträger der nächsten Generationen.

Daß formale Verwaltungsvereinfachungen, wie etwa der Ersatz von Immatrikulation und Inskription durch eine automatisierte Zulassung, den administrativen Aufwand im sozialen Sektor steigern oder berufstätigen und ausländischen Studierenden massive Nachteile bringen werden, darf nicht akzeptiert werden, wenn die Universität in einem gesellschaftlichen Umfeld gesehen werden soll. Der tatsächliche Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten durch den Entfall der Studienzweige oder die de-facto-Unterbindung von interfakultären und interuniversitären Studien wird dem Verständnis von Universität, das den Unterschied zu Fachhochschulen ausmacht, keinesfalls gerecht.

Die Neuorganisation des Prüfungswesens ist ebenfalls ein Beispiel für den nicht bewältigten Kompromiß zwischen sehr unterschiedlichen Zielen: Wenn größere Rechtssicherheit - auch im Hinblick auf mit einzelnen Diplomen verbundene Berufsberechtigungen - geschaffen werden soll, steht das prinzipiell mit dem Abbau staatlicher Garantien im Widerspruch. Der mögliche Zerfall der gemeinsamen Ziele an den einzelnen Standorten ist für eine autonomere Universitätslandschaft von Vorteil; die staatlich garantierten Berufsvoraussetzungen erfordern dann aber die Entkopplung von Universitätsdiplom und Berufszugang - dies als Beispiel für die sehr saloppen Vorhaben, die wesentliche Motive der letzten "großen" Reform von Rigorosenordnungen und Staatsprüfungen zum AHStG außer acht lassen.

Die Freiheit von Lehre, aber auch des Lernens, findet den gebührenden Rahmen nicht: Wenn die Bildung der wissenschaftlichen Schulen offenkundig für verzichtbar gehalten wird und die Lernfreiheit, sich diese Schule zu wählen, kommentarlos entfällt, geht letztendlich der Wissenschaft der kritische Geist der Jungen verloren. Wie das Lernen hinter dem Reproduzieren von wie auch immer erworbenem Wissen zurückbleibt, zeigt der Umgang mit der "Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen" - wenn hier schon erkannt wird, daß darüber keine kommissionellen Prüfungen möglich sind, wäre der Verzicht auf die Einbeziehung in (prüfungspflichtige) Diplomprüfungen angebracht gewesen. Derartige Lehrveranstaltungen legen die Basis für den Prüfungserfolg durch fundierte Auseinandersetzung mit dem Fach.

Abschließend soll der vermeintlich radikale Umstieg ins neue Studienrecht kritisch beleuchtet werden: Der angestrebten Studienzeitverkürzung trägt er nicht Rechnung; eine sachorientierte Adaptierung der Studienvorschriften kann wohl nur nach zumindest einmaligem Durchlauf eines Konzeptes auf der Grundlage der im Entwurf nicht einmal erwähnten Evaluierung stattfinden.

Eine ernsthafte Kontrolle der tatsächlich durch den Entwurf erreichten Neugestaltung des Studienwesens an den Zielvorstellungen, auf die sich das UniStG berufen möchte, ist dringend angebracht. Der dann zu erwartende Qualitätsgewinn rechtfertigt jedenfalls den möglichen Zeitverlust; die Funktions- und Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Universitäten ist in der vorliegenden Fassung durch verschiedene Bestimmungen jedoch nicht gewährleistet.

## Allgemeine Anmerkungen

### 1 Reformziele

An dieser Stelle sollen die wesentlichen Problem- bzw. Aufgabenstellungen angesprochen werden, die in den beiden vorbereitenden Arbeitsgruppen behandelt - und offensichtlich ressortintern ergänzt - wurden.

#### *Reformerleichterung durch Deregulierung/Autonomie der Universität*

Die Analyse der letzten rund 30 Jahre Studienrechtsentwicklung mit der Erkenntnis, daß immer detailliertere gesetzliche Vorschriften - gleichsam aus einer "Anlaßgesetzgebung" - nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben, ist zweifellos richtig. Daraus abzuleiten, daß eine Verringerung der Regelungstiefe die einzig zielführende Maßnahme darstellt, ist allerdings eine allzu grobe Vereinfachung, der im vorliegenden Entwurf auch nicht bedingungslos gefolgt wird. Die Regelungsdichte wird folgerichtig nicht generell verringert, sondern Kompetenzen oft nur von staatlichen an universitäre Organe verlagert. Das bedeutet wieder, daß der universitätsinterne Planungs- und Verwaltungsaufwand grundsätzlich steigen wird und die nötige finanzielle wie personelle Ausstattung nicht verweigert werden darf, wenn die übrigen Reformziele erreicht werden sollen. Die Erfahrung mit der Umsetzung des UOG 93 zeigt, daß dies nicht kostenneutral durch die Umschichtung von Ressourcen aus dem Wissenschaftsministerium an die Universitäten möglich ist: So die Kostenreduktion eine Randbedingung aus der allgemeinen Budgetlage darstellt, sind die definierten Ziele nicht erfüllbar - und das sollte auch zugegeben werden.

Die derzeit aus der vielstufigen Regelungshierarchie resultierende Reformunfähigkeit ist allerdings nicht ausschließlich auf den hohen Novellierungsaufwand zurückzuführen, sondern auch auf den Mangel strategischer Planung seitens des fachzuständigen Ministeriums. Wenn nun die Universitäten in größerer Eigenverantwortung diese Defizite korrigieren sollen, nimmt das - auch bei ausreichender Planungskapazität - jedenfalls Zeit in Anspruch. Die hoch gesteckten Erwartungen können von niemandem kurzfristig erfüllt werden. Dies ist in einigen Jahren zu beachten, bevor aufgrund noch nicht sichtbarer Ergebnisse auf die "Reformunfähigkeit" der Universitäten geschlossen wird und die Autonomie wieder verworfen bzw. budgetäre Konsequenzen gezogen werden. Dies als Einleitung einer Diskussion die derzeit nicht geführt wird, aber im Sinn einer intellektuellen Redlichkeit notwendig ist.

Abschließend muß bemerkt werden, daß die Verknüpfung mit dem UOG 93 besonders bei der Koordinierung von Studien die an mehreren Standorten angeboten werden, nicht gegeben ist. Wenn das Universitätenkuratorium Koordinierungsaufgaben übernehmen soll, ist es einzubinden, wenn das nicht möglich ist, besteht wohl Novellierungsbedarf im UOG.

### *Studienplanentwicklung*

Ein Charakteristikum, das in den letzten Monaten zu heftiger Kritik am vorliegenden Entwurf geführt hat, ist das Auseinanderklaffen von sinnvollen Zielsetzungen und nicht adäquater Umsetzung im Detail. So wird besonders im vorgesehenen Verfahren zur Studienplanerstellung deutlich, daß die prinzipiell sinnvolle Neuorientierung - weg von historisch entstandenen Einzelvorschriften hin zu einer kritischen Würdigung anhand des Gesamtergebnisses - nicht ganz zu Ende gedacht wurde. So kann der Verzicht staatlicher Instanzen auf Einflußnahme nicht ernsthaft als Fortschritt gesehen werden, wenn durch die Übertragung eben dieser Möglichkeiten an die Sozialpartner einzig die demokratische Legitimation der "außeruniversitären Aufsicht" gestrichen wird.

Wenn der Dialog zwischen Universität und Gesellschaft über die Ergebnisse universitärer (Aus)Bildung sachgerecht geführt werden soll, sind wohl sachliche Kriterien zu definieren, an denen die Qualität dieses Dialogs gemessen werden kann. Ist das - wie der Entwurf (ohne Wertung der sachlichen Richtigkeit) es nahelegt - nicht möglich, muß die Entscheidung getroffen werden, die Letztverantwortung dem Gesetzgeber zu überlassen oder sie aber gänzlich den Universitäten zu übertragen. Unter der Annahme, daß ersteres in den letzten Jahrzehnten nicht von Erfolg geprägt war, bleibt zweiteres - das Universitätenkuratorium bzw. die Universitätsbeiräte bieten sich als Katalysator für einen sinnvollen Dialog an.

### *Kürzere Studiendauer*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen - primär eine Reduktion der prüfungspflichtigen Semesterwochenstunden bzw. der Entfall der Kombinationspflicht - führen nur dann zu einer Verringerung der Studiendauer, wenn das eine faktische Reduktion der Lehrinhalte nach sich zieht. Erste Erfahrungen mit dem als Vorbild angesehenen Technik-Studiengesetz 1990 zeigen, daß dies nicht der Realität entspricht. Es ist auch nicht sachlich argumentierbar, daß "Selbststudium" anhand von Lehrbehelfen zeitökonomischer ist als didaktische Aufbereitung in hinreichend kleinen Gruppen. Der einzige offensichtliche "Nutzen" besteht allerdings in der budgetwirksamen Reduktion von in verschiedenster Form remunerierten Lehreinheiten.

Es fällt auf, daß der fachlichen Evaluation der Studienpläne kein Augenmerk geschenkt wird, als einziges - nicht definierbares - Kriterium wird die Einhaltung der Regelstudienzeit durch "durchschnittlich intelligente Vollzeitstudierende" festgeschrieben. Derartige nicht exekutierbare Bestimmungen sind bestenfalls Diskussionsstoff zwischen Studierenden und ihren Universitätslehrern. Die Orientierung sachgerechter Evaluierungsmechanismen an internationalen Beispielen mit entsprechenden Handlungsspielräumen für die an der Universität verantwortlichen Organe scheint der einzig gangbare Weg, wenn es um eine "Exzeßkontrolle" geht.

Äußere Einflüsse, wie etwa die (aus sozialen Gründen erforderliche) Berufstätigkeit der Studierenden oder Defizite der schulischen Ausbildung können durch studienrechtliche Vorschriften nicht korrigiert werden; auch hier ist eine ehrlichere Diskussion angebracht.

### *Geringere Drop-out-Rate*

Die Statistik zeigt, daß die meisten Studienabbrecher den ersten Studienabschnitt nicht beenden, in einigen Fällen bereits im ersten Studienjahr keine positiven Prüfungsleistungen erbringen. Das ist zweifellos eine Konsequenz des freien Hochschulzugangs, der kein wie immer geartetes Zugangsregulativ vor oder bei Studienbeginn vorsieht. Die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Studium fällt dann - aus welchen Gründen auch immer - erst während des Studiums. Die Ursachen sind vielfältig, werden nur teilweise angesprochen, wie etwa mangelnde Information über den Studienbetrieb, und mit Einzelmaßnahmen beantwortet.

Dazu ist anzumerken: Wenn die schulische Ausbildung unzureichend ist bzw. über den Charakter des gewählten Studiums falsche Ansichten herrschen, sind Gegenmaßnahmen an der Universität zu spät; hier können wirksame Maßnahmen nur an den Schulen gesetzt werden.

Der freie Zugang hat für die Gesellschaft den "eleganten" Nebeneffekt, Jugend- arbeitslose an den Universitäten gleichsam zu "verstecken". Es ist für den Staat zweifellos kostengünstig, wenn der Unterhalt von den Familien getragen wird, und möglicherweise ist die Eingliederung von nicht wirklich "Studierenden" in den Arbeitsmarkt leichter als von - traumatisierten - arbeitslosen Schulabgängern. Für die Universitäten ist dieser Zustand wenig erquicklich und führt zur Forderung von Zugangsbeschränkungen bzw. einer Vorauswahl der Studierenden - vor allem, wenn die Drop-out-Rate auch von staatlicher Seite als Problem gesehen wird. Erneut: Eine offene Diskussion ist genauso angebracht wie sie bislang peinlich vermieden wurde.

## *2 Mittelbare Folgen*

### *Studienaufbau/Zwischenabschluß*

Im Entwurf werden sechs- bis zwölfsemestrige Studien gleichermaßen als Diplomstudien mit dem Magisterium abgeschlossen. Das ist international ohne Beispiel und kann wohl nur auf die krampfhaftige Vermeidung des bildungspolitischen Tabus "Zwischenabschluß" zurückgeführt werden. Die Unsinnigkeit dieses Ansatzes ist in der bisherigen Diskussion über die Kombinationspflicht der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen erschöpfend nachgewiesen worden. Wenn Studienaufbau und -gliederung den Universitäten übertragen werden, ist es nur logisch, das Instrument "Zwischenabschluß" mitzureichen und die Entscheidung im autonomen Wirkungsbereich anzusiedeln. Entsprechende Anreizsysteme können diese Entscheidung fördern.

### *Wettbewerb zwischen Standorten*

Die beabsichtigte Schwerpunktbildung ist zur Profilierung der Standorte grundsätzlich sinnvoll, bei besonders häufig angebotenen Studienrichtungen wird sich mittelfristig ein Verdrängungswettbewerb - unter dem Diktat der leeren Kassen - hinzufinden. Wenn sich die Republik ein "Mitwirkungsrecht" aus regionalpolitischen und sozioökonomischen Überlegungen heraus sichert (was nach dem Entwurf gegeben ist), müssen die Rahmenbedingungen bereits anlässlich der Umsetzung geschaffen werden, damit unerwünschte Entwicklungen von Anfang an unterbleiben.

### *Entkoppelung Universitätsabschluß/Berufsberechtigung*

Die Schwerpunktbildung wird - wenn sie hinreichend effektiv umgesetzt wird - auch die Berufsbilder von Studien, die direkte Berufsberechtigungen beinhalten, auseinander fallen lassen. Das kann eine Bereicherung sein oder die Entkopplung zwischen Diplomen und Berufsberechtigungen bringen. Es sollte jetzt schon klargestellt werden, ob darauf von staatlicher Seite mit neuen Regulativen reagiert wird, oder eine allfällige Trennung mit eigener Berufszugangsprüfung ("Staatsprüfung") akzeptabel ist.

### *3 Allgemeine Anmerkungen*

Die grundsätzlich sinnvolle Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs ist durch eine Menge Oberflächlichkeiten und streckenweise durch Inkonsistenz überschattet. Damit die aus Gründen der Kompaktheit im nächsten Abschnitt nicht einzeln gewürdigten Fortschritte nicht verlorengelassen, sollen sie hier kurz genannt sein:

- Die Vereinfachung der Einrichtung und Auflassung von Studienangeboten
- Das neue, sachliche und zielorientierte Verfahren zur Studienplanerstellung als Ersatz für nicht mehr nachvollziehbare Detailvorschriften
- Die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und damit Profilierung der einzelnen Standorte
- Die Reduzierung der Normenebenen und damit Aufwertung der Studienkommission als verantwortliches Organ einer autonomen Universität
- Die Verwaltungsvereinfachung bei der Zulassung
- Die Verankerung der Information der Studienanfänger
- Die Verankerung der Möglichkeit, fremdsprachige Studienteile zu gestalten
- Die Vereinfachung der Anrechnungsverfahren zur Steigerung der Mobilität

## Spezieller Teil

### *ad § 2*

Die vorgeschlagene abschließende Aufzählung hat zur Folge, daß jede Änderung einer Novelle des Bundesgesetzes bedarf. Auch wenn die derzeit herrschende Praxis der Studienversuche nicht vollständig befriedigt, sollte doch eine Möglichkeit zur Durchführung von "Probelaufen" bestehen, um das postulierte Ziel der Flexibilisierung nicht in diesem Punkt ad absurdum zu führen. Entsprechende Antrags- und Genehmigungsverfahren zwischen Universität und dem Bundesminister mit zwingender Kostenschätzung sollten hier überlegt werden.

### *ad § 3*

Die Übertragung der Entscheidung an den Bundesminister ist im Sinn einer höheren Flexibilität sinnvoll; das Verfahren, mit dem offensichtlich Ängste an der Universität abgebaut werden sollen, aber nicht hinreichend durchdacht: Die lt. Abs. 2 zu erhebenden Entscheidungsgrundlagen sollten in nachvollziehbarer Form verwendet werden, zumindest eine Publikation derselben ist notwendig - auch als sachliche Information der anzuhörenden Stellen gem. Abs. 3.

In Abs. 3 fehlt das Universitätenkuratorium, das zumindest im UOG 93 Planungsaufgaben übertragen bekommen hat. Sollte dieses Gremium mittlerweile für verzichtbar gehalten werden, ist die Novellierung des UOG erforderlich. Zur sachlichen Einbindung außeruniversitärer Stimmen sind die Organe des UOG 93 jedenfalls besser geeignet als die Sozialpartner (Z. 3).

Grundsätzlich fällt auf, daß hier die Verfahrensregelungen sehr allgemein gehalten sind. So ist z.B. nicht näher bestimmt, welche universitären Gremien wie eingebunden werden sollen. Auch hier fehlt zumindest der Verweis auf eine durch das UniStG erforderliche UOG-Novelle, in der etwa die Studienkommissionen mit der Abgabe derartiger Stellungnahmen betraut werden (in der gültigen Fassung sind sie mit der Erstattung von Vorschlägen zu den - nunmehr entfallenden - besonderen Studiengesetzen beauftragt).

### *ad § 4*

Auch hier sind die Beratungen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" in einen lückenhaften Gesetzestext gegossen worden; die Diskussion über das Verwendungsprofil der letzten Monate zeigt, daß die Differenzierung des Verwendungsprofils im Gegensatz zu einem Berufsbild nicht transportiert wurde. Eine Definition dieses mißverständlichen Terminus, in der etwa die "Befähigung der Absolventen zur fachspezifischen Behandlung realer Aufgabenstellungen im Geiste der Wissenschaft" betont wird, wäre geeignet, Bedenken abzubauen. Auch wenn damit gegen die erklärte Absicht wieder Bestimmungen deklaratorischen Charakters aufgenommen werden, kann damit die Intention der gegenständlichen Bestimmungen deutlich gemacht werden.

Die Aufzählung von Gruppen die "anzuhören" sind (in welcher Form, mit welchen Konsequenzen?), sollte ursprünglich die Einbindung der Gesellschaft gewährleisten. Nach der Diskussion der letzten Monate kann diese Absicht in der vorgeschlagenen Form als unrealisierbar betrachtet werden. Statt dessen könnten Organisation und Durchführung des beabsichtigten Dialogs freigegeben werden und nur eine Verantwortlichkeit für das Verfahren und die Art der Präsentation der Ergebnisse vorgegeben werden. Das bedeutet im Detail:



- Die in Abs. 2 genannten Gruppen (bei aller Problematik der Repräsentativität der Absolventenvertreter), die inneruniversitären Gruppen, externe Experten, etc. sind in geeigneter Form (Hearing, Symposium, etc.) in ein von der Studienkommission vorgeschlagenes Verfahren einzubinden, das Universitätenkuratorium hat dieses Verfahren zu genehmigen.
- Die Ergebnisse sind zu publizieren.

#### *ad § 7*

Die Untersagungsgründe der Z. 4 und 5 dürfen im ministeriellen Aufsichtsverfahren nicht zum Tragen kommen, wenn der inneruniversitäre Entscheidungsfindungsprozeß nach den Regelungen des UOG stattgefunden hat. Demnach wären Studienpläne, die im universitären Budget keine Deckung finden oder andere organisatorische Probleme aufwerfen bereits vor der formellen Beschlußfassung zu korrigieren. In den Verfahrensbestimmungen der §§ 5 und 6 sollte demnach ein Untersagungsrecht aus den genannten Gründen durch die Organe des UOG vor der Vorlage an den Bundesminister geschaffen werden.

#### *ad § 8*

Die hier aufgezählten Inhalte von Studienplänen können sich nur auf Diplom-, nicht auf Doktoratsstudien beziehen.

#### *ad § 9*

Die Unterscheidung zwischen erstmaliger Zulassung an einer österreichischen Universität/Hochschule und allfälligen Zulassungen zu weiteren Studien an anderen Universitäten sollte aus verschiedenen Gründen beibehalten werden:

- Die Studierenden bleiben durch eine einzelne Matrikelnummer identifizierbar, Nachweise für Studienunterstützungen, die Familienbeihilfe, etc. bleiben damit leichter administrierbar
- Ein Studentenausweis genügt
- Die Hörerevidenz ist einfacher - und kostengünstiger - zu führen
- Die Wahlen zur bundesweiten Vertretung der Studierenden sind ohne aufwendige Administration nach den Grundregeln des allgemeinen, gleichen Wahlrechts durchführbar

#### *ad § 10*

Die Fristen des Abs. 2 (im Extremfall Beginn der Antragsfrist gleich dem Semesterbeginn) sind nicht ausreichend, wenn man den rechtzeitigen Nachweis einer Studientätigkeit vor anderen Behörden sichern möchte. Auch die inneruniversitäre Planung wird einfacher, wenn die Studierendenzahlen früher vorliegen.

Die Personengruppen die unter diese Frist fallen, sind ebenfalls unglücklich beschrieben: Wenn es an der ausländischen Stammuniversität keine Gliederung in Abschnitte gibt, sollten andere, studiendauerbezogene Kriterien möglich sein, z.B. die Forderung nach der Absolvierung des ersten Studienjahres. Dies entspricht den Kriterien der Mobilitätsprogramme der Europäischen Union.

Die vermeintliche Flexibilisierung der Antragsfrist für ausländische Staatsangehörige die nicht EWR-Bürger sind, ist in der Praxis ein Rückschritt: Endet die Frist früher, weil eine Universität aus Planungsgründen die Zulassungsfrist am Ende des vorhergehenden Semesters ansiedelt, sind unter Umständen die ausländischen Nachweise noch nicht zu erbringen. Eine Verkürzung wäre aus administrativen Gründen auch nicht sinnvoll, denn dadurch wird die Bearbeitungsfrist für die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigungen durch die

Bezirksverwaltungsbehörden zu knapp. Die gegenwärtige Regelung, die Antragsfrist ein Monat vor Semesterbeginn zu fixieren, sollte beibehalten werden.

Die Verlautbarung eines Teiles einer Verordnung durch "Auflage im Bundesministerium" ist sachlich nicht nachvollziehbar: Die Verwendung kann bei zentral hergestellten Formularen nur durch Versand und Auflage ausreichender Stückzahlen an den Universitäten, andernfalls (und auf jeden Fall erforderlich) durch Veröffentlichung von Mustern im Bundesgesetzblatt der Republik sichergestellt werden.

#### *ad § 11*

Studierende verleihen keine akademischen Grade, die Behebung dieser und anderer sprachlicher Pannen sollten jedenfalls vor der Einbringung einer Ministerratsvorlage erfolgen, um die parlamentarische Diskussion nicht mit unsinnigen Fragen zu belasten - oder "Nebenschauplätze" der Debatte am Leben zu halten.

Der Entfall der Pflichten der Studierenden ist zwar mit dem Verzicht auf deklaratorische Bestimmungen und der Substitution etwa durch Haus- und Benützungsordnungen erklärbar, erzeugt aber durch den Entwurf zweifellos nicht intendierte Richtungsdebatten. Ein Verweis auf das UOG und z.B. die Bestimmungen zur Verlängerung der Zulassung ist einem gedeihlichen Klima an den Universitäten nur zuträglich.

Desgleichen sollte die Lernfreiheit als freie Wahl der wissenschaftlichen Denkschule deutlicher als unter Z. 2 "Wahl von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches" betont werden. Das Recht, Themen von Diplomarbeiten und Dissertationen vorzuschlagen, sollte aus demselben Grund weiterhin bestehen.

Die Orientierung des Studienerfolgsnachweises an den Regelungen des Familienlastenausgleichsgesetzes ist historisch erklärbar, die aktuelle Diskussion über die Familienbeihilfe für Studierende zeigt allerdings, daß eine eigenständige Regelung, etwa bezogen auf die Kriterien für die Verlängerung der Zulassung, angebracht ist. Die Einbindung des Bundesministeriums für Inneres ist systematisch nicht nachvollziehbar, die Definition, wer studiert und wer nicht, sollte weitgehend der Universität, allenfalls dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst übertragen sein. Die gegenwärtig gültige Fremdenstudienerefolgsverordnung ist eher ein Spiegelbild der innenpolitischen Diskussion denn eine situationsangepaßte Definition von ausreichender Studententätigkeit.

#### *ad § 12*

Entsprechend den Anmerkungen zu § 9 ist nur ein Ausweis anlässlich der erstmaligen Zulassung auszustellen. Gegebenenfalls kann bei Beendigung der Zulassung an der "Erstuniversität" an einer anderen Universität, an der eine aufrechte Zulassung besteht, ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

#### *ad § 14*

An dieser Stelle soll die Frage der zusätzlichen studienspezifischen Erfordernisse, die auch §§ 16,17 und die Anlagen betreffen, angesprochen werden. Natürlich ist es denkbar, auf derartige Voraussetzungen zu verzichten und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse an die Universität zu verlagern. Das ist allerdings eindeutig studienzeitverlängernd und ineffizient - die unterschiedlichen Maturatypen haben ihre Existenzberechtigung in der Vorbereitung auf unterschiedliche Studienrichtungen. Welche - im Bundesgesetz zu Recht definierten, da in die Verantwortung anderer Ressorts fallender - Schulfächer für welches Studium

eine sinnvolle und notwendige Voraussetzung darstellen, muß allerdings den Universitäten (dem Studienplan) überlassen bleiben, wenn sie Verantwortung für die Studiendauer übernehmen soll! Ob eine bestimmte Voraussetzung vor Studienbeginn oder innerhalb einer sachlich gerechtfertigten Frist (s. derzeit: bis zum dritten/fünften Semester) zu erbringen ist, kann und muß die autonome Universität selbst entscheiden.

Der Ausschluß bei Nichterbringen einer Mindestleistung ist in einem System mit automatischer Verlängerung der Zulassung systematisch wohl erforderlich, fraglich ist dieses System aber an sich. Eine echte Verwaltungsvereinfachung ist nicht zu erwarten: Die Studierenden deklarieren sich über die Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrags und können dabei wie bisher im Wege der Zehlscheininskription ihre Anmeldung zu einem bestimmten Studium tätigen. Die Universitätsverwaltung muß vor der Ausfertigung von Hochschulbesuchsbestätigungen auch im vorgeschlagenen System prüfen, ob sich die betreffenden Studierenden nicht abgemeldet haben oder aus anderen Gründen ausgeschlossen werden - bleibt bloß die Ersparnis der Datenerfassung, die derzeit mit Hilfskräften durchgeführt wird; bei geschätzter Bearbeitungszeit von einer Minute pro inskribiertem Studium (derzeit ca. 220.000) und dem Stundenlohn der Hilfskräfte von 70 bis 100 öS sind das Einsparungen von max. 370.000 öS pro Inskription - eine vernachlässigbare Größe, zumal auch Verwaltungsverfahren bis vor die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts nach erfolgtem Ausschluß und unklarer Aktenlage, die zweifellos zu erwarten sind, Arbeitszeit blockieren und Gebühren auflaufen werden lassen.

Die Festlegung einer generellen Mindeststudienleistung ist für berufstätige Studierende, die ja keine Leistungen aufgrund ihrer Studententätigkeit erhalten, nicht in der vorgeschlagenen Form angebracht, zumal es keine Möglichkeit gibt, nach Abschluß der Abmeldefrist (wohl gleich der Anmeldefrist) rechtswirksam festzustellen, daß im betreffenden Semester eine Studententätigkeit nicht möglich ist, dazu auch Anm. zu § 21.

Zur Forderung nach der Absolvierung des "ersten Abschnitts" in Abs. 4 Z. 3 siehe auch § 10 (andere Gliederung).

Der Entfall der Forderung nach ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache ist möglicherweise dann sinnvoll, wenn es um den Besuch von Studien(programmen) geht, die mehrsprachig oder fremdsprachig angeboten werden. Generell ist der Verzicht auf ausreichende Sprachbeherrschung studienzeitverlängernd und damit unsinnig. Ausländische Studierende, die derzeit in Österreich im Rahmen einer "bedingten" Zulassung ihre Sprachkenntnisse auf das entsprechende Niveau bringen können, würden die Grundlage für ihr Aufenthaltsrecht verlieren, womit diese Maßnahme für eine intelligente Form der Entwicklungspolitik schädlich ist! Deshalb ist die Beherrschung der Unterrichtssprache bei gleichzeitiger Möglichkeit des Kursbesuchs im Rahmen einer "bedingten" Zulassung weiterhin zu fordern. Diese Forderung gilt auch für alle anderen Ergänzungsprüfungen: Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung zur Ablegung der Prüfungen, wie in § 11 Abs. 2 genannt, wird in der restriktiven Auslegung der für das Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden bloß zur Ausstellung einer für wenige Tage gültige Aufenthaltsgenehmigung - um den Prüfungstag herum - herangezogen werden.

**ad § 15**

Die generelle Anerkennung von Fachhochschul- oder Kunsthochschulabschlüssen ist dann einer näheren Diskussion zu unterziehen, wenn damit das Studium einer Fachrichtung begonnen werden soll, das mit dem entsprechenden Abschluß nichts gemein hat. Entsprechende Regelungen über Ergänzungsprüfungen sollten der Universität ermöglicht werden. Die nähere Regelung im Rahmen der besonderen Hochschulreife bietet sich an.

**ad § 16**

Die derzeitige Praxis, den Nachweis des Studienplatzes im Ausstellungsstaat des Sekundarschulabschlusses zu fordern, führt dann zu Problemen, wenn dort die Zuerkennung des Studiums die Betroffenen dazu zwingt, ihr Studium auch an der zulassenden Universität aufzunehmen, andernfalls ein Verlust der Studienberechtigung eintritt. Ebenso gibt es in einzelnen Staaten Regelungen, die einen Studienwechsel nur unter Bedingungen zulassen, die durch den Aufenthalt in Österreich nicht erbracht werden können, wobei das "zweite" Studium sofort nach Schulabschluß durchaus offengestanden wäre. Für diese Fälle ist ein Verfahren zu schaffen, das andere Formen der Nachweise zuläßt. Die Einbindung des Wissenschaftsressorts bzw. der österreichischen Vertretungsbehörden in den jeweiligen Staaten sollte zur Förderung der Internationalität vorgesehen werden.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 kann dazu verwendet werden, österreichische Staatsbürger mit ausländischem Schulabschluß an den Bestimmungen des Abs. 1 vorbei dennoch zu einem bestimmten Studium zuzulassen. Dieses Kriterium würde eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen der Europäischen Union zulassen und damit Unionsrecht brechen. Eine entsprechende Einschränkung ist dringend angebracht.

**ad § 17**

Die Kritik an der zentralen Regelung der Ergänzungsprüfungen und der Notwendigkeit, sie in allen Fällen vor der Zulassung nachzuweisen, wurde unter § 14 festgehalten.

**ad § 19**

Diese an sich sinnvollen Bestimmungen werden begrüßt, gleichzeitig sei aber darauf hingewiesen, daß sie ohne flankierende Maßnahmen an den Schulen die Orientierungsmängel der Studienanfänger nicht vollständig beheben können.

**ad § 20**

Die automatische Verlängerung bei nichterfolgter Abmeldung in einer logischerweise beschränkten Frist kann Fälle des "Nichterbringens von Studienleistung" geradezu provozieren. Die Möglichkeit der (nachträglichen) Feststellung der Studienbehinderung, analog den Bestimmungen des § 8 AHStG, ist nicht verzichtbar.

**ad § 23**

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen soll wohl die "außerordentlichen Hörer" des AHStG umfassen. In der vorgeschlagenen Formulierung ist es durch die semantische Unschärfe allerdings denkbar, die Lehrveranstaltungsinskription für alle Studierenden wieder einzuführen. Die Ergänzung "Studierende von ... Lehrveranstaltungen, die zu keinem Studium nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 20 zugelassen sind" ist angebracht.

Wenn Studierende nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu mehreren Lehrveranstaltungen zugelassen sind, über die in regulären Studien eine Fachprüfung abgelegt werden kann, sollte ihnen die Ablegung dieser Prüfungen erlaubt werden, wenn sie berechtigtes Interesse nachweisen können (z.B. die Anerkennung in Zulassungsverfahren für reglementierte Berufe).

*ad § 25*

Die Gleichstellung von sechs- bis zwölfsemestrigen Studien ist unsachlich; wenn zumindest fakultative Zwischenabschlüsse mit einer Einteilung in Grund- und Graduiertenstudium (als Benennungsbeispiel) ergänzend zu mindestens achtsemestrigen Diplomstudien politisch unerwünscht sind oder für undurchsetzbar gehalten werden, wären die Kurzstudien beizubehalten. Der Entfall von anderen auf Diplomstudien aufbauenden Studien als Doktoratsstudien ist bedauerlich und sollte nochmals überdacht werden, die Klassifizierung der derzeit bestehenden Aufbaustudien als Universitätslehrgang kann ihrem Wert nicht gerecht werden. Eine Subsumierung aller postgradualen Studien unter den Doktoratsstudien ist von ihrer Ausrichtung ebenfalls abzulehnen.

*ad § 27*

Die Dauer des Studienjahres bzw. der Semester sollte zur Möglichkeit des Wechsels des Studienortes und unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, etwa der zeitlichen Beschränkung von Ferialarbeit in den Regelungen der Sozial- und Transferleistungen, weitgehend einheitlich festgelegt werden.

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien stellt für Studierende die einer Ferialbeschäftigung nachgehen, eine nicht vertretbare Belastung dar. Die Abhaltung ist somit nur dann zu befürworten, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen auch während des üblichen Studienjahres angeboten werden, also z.B. eine ausstattungsintensive Laborübung dreimal pro Jahr. Genauso können Prüfungen, so es während des Studienjahres ausreichend Prüfungstermine gibt, mit Zustimmung von Prüfern und Kandidaten immer zulässig sein.

*ad § 28*

Die Bewältigung des Studienumfangs einer Evaluation zu unterwerfen ist sinnvoll; die implizite Definition von "durchschnittlich intelligenten Vollzeitstudierenden" allerdings eine Leerformel. Eine rasche Umsetzung der Bestimmungen des UOG 93 zur Evaluierung ist der zweckmäßigere Weg. Allenfalls kann den Studienkommissionen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Umfang von Pflichtlehrveranstaltungen näher, auch materiell, zu umschreiben - so Bedenken zur Wahrung der Lehrfreiheit bestehen, auch via Verfassungsbestimmung. Die Praxis zeigt, daß die extremen Zeitüberschreitungen meist durch einzelne Vortragende verursacht werden.

*ad § 29*

Da die "blockweise" Anerkennung von Studienleistungen im Entwurf anders geregelt wird, ist dieser Begriff des AHStG verzichtbar. "Überschneidungen" der einzelnen Studienabschnitte sind in den verschiedenen Studien unterschiedlich klug oder unklug und können daher nur im Rahmen der von den Studienkommissionen verabschiedeten Studienpläne geregelt werden. Der Sinn gesetzlicher Bestimmungen ist nicht einsichtig.

**ad § 30**

Die aus dem AHStG übernommene Formulierung "nach Inhalt und Umfang ... gleichwertig" ist schon oft als problematisch erkannt worden; "materielle Gleichwertigkeit" würde den sachgerechten Entscheidungsspielraum der Studienkommissionen besser umschreiben.

**ad § 32**

Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung eines "Studiums irregulare" ist durchaus sinnvoll, die vollständige Streichung eines materiellen Prüfungsverfahrens aber nicht zielführend: Die Qualifikation der Absolventen ist nicht vernünftig ausweisbar, die Möglichkeit des Doktoratsstudiums wird - systemrichtig - ausgeschlossen. Statt dessen wird vorgeschlagen, eine Genehmigungspflicht derart vorzusehen, daß das individuell zusammengestellte Studium vom Studiendekan (Vertreter der Fakultät) als wissenschaftlich sinnvoll und dem Studienangebot der Fakultät gleichwertig erachtet werden muß, wodurch auch die Zuordnung zum Doktoratsstudium möglich wird. Die übrigen Kriterien des AHStG sind verzichtbar, der Rektor wird weitgehend entlastet und nur bei fakultätsübergreifenden studia irregularia tätig.

**ad § 38**

Aus den Kernfächern sind nicht nur Prüfungen abzulegen, die Kernfächer sind zu absolvieren.

**ad § 39**

Die möglichen Variationen, wie Schwerpunktfächer aufgebaut werden können, sind in der Formulierung des Abs. 2 nicht eindeutig abgedeckt: Entweder werden mehrere Fächer genannt, aus denen einzelne als Ganzes zu absolvieren sind, oder es besteht innerhalb von Fachgruppen die Verpflichtung, eine bestimmte Stundenanzahl aus dem Angebot prüfungsmäßig nachzuweisen. Die zweite Möglichkeit ist im Gesetzestext nicht explizit vorgesehen. Nach den offensichtlichen Versuchen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, eine analoge Regelung im Technik-Studiengesetz 1990 einseitig zu interpretieren und die betroffenen Universitäten primär zu budgetsparender Auslegung des Gesetzes zu nötigen, muß vom Gesetzgeber diesmal eine eindeutige Regelung getroffen werden.

**ad § 40**

Bei der großen Bandbreite der Stundenzahlen ist es zweckmäßiger, einen Prozentsatz zu definieren.

Die in den Erläuterungen behauptete Bindung der Wahl mit erstmaligem Prüfungsantritt ist systematisch nicht argumentierbar, zumal das bei Lehrveranstaltungen, bei denen der "Erfolg der Teilnahme" (in der Nomenklatur des AHStG) zu beurteilen ist, der bloße Besuch Bindungswirkung hätte. Dieser Rest der Universalität der Universität sollte unbedingt erhalten bleiben, die Idee hinter den freien Wahlfächern resultiert ja auch daraus. Übrigens entstehen dadurch keine Mehrkosten: Ein remunerierter Lehrauftrag wird unabhängig von der Zahl der Prüfungsantritte honoriert, und Prüfungsantritte ziehen unabhängig von der Art des Faches gem. §§ 38 bis 40 die üblichen Prüfungstaxen nach sich.

*ad § 41*

Der Verzicht auf die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen, wie sie in § 16 AHStG vorhanden ist, macht aus der Aufzählung eine deklaratorische Leerformel, die nach den Intentionen des Entwurfs eigentlich vermieden werden sollte. Die bisherige nähere Umschreibung ist geeignet, diese Unklarheiten auszuräumen.

*ad § 42*

Auch hier ist bei der Übernahme der Bestimmungen des AHStG eine wesentliche Unklarheit durch Weglassung entstanden: Wenn die Information "in geeigneter Weise" eine Leerformel gewesen sein soll, sind nähere Bestimmungen erforderlich, aber nicht das Weglassen dieser Forderung. Die direkte Übernahme dürfte allerdings ausreichen.

*ad § 43*

Der Abs. 2 konterkariert die Bestimmungen des § 28, wonach bei Bedarf Parallelveranstaltungen anzubieten sind. Wenn das als Voraussetzung zur Studienzeitverkürzung beabsichtigt ist, darf es zu keinen Wartezeiten kommen. Auch im Hinblick auf die Forderung nach einer Mindestleistung zur Zulassungsverlängerung und dem Vorhaben, Überlappungen der Abschnitte womöglich zu reduzieren (unabhängig, ob und wie sinnvoll das ist), sind Wartezeiten in laborintensiven Studien unbedingt auszuschließen.

*ad § 44*

Die Definition des Abs. 1 ist richtig, mit später folgenden Bestimmungen über die Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme allerdings unvereinbar.

*ad § 45*

Die dreistufige Notenskala wäre ohne internationales Beispiel und kann Mobilität behindern. Der Verzicht auf diese "Reform" beeinträchtigt keine weiteren Bestimmungen und ist damit genauso einfach wie seine Aufnahme in diesen Entwurf. Es bleibt zu hoffen, daß dadurch substantielle Debatten über wesentlich wichtigere Punkte nicht überdeckt werden.

*ad § 46*

Der Studienerfolg in (einzelnen) Lehrveranstaltungen, der in Form einer Prüfung beurteilt wird, kann durchaus kommissionell beurteilt werden. Lehrveranstaltungen, bei denen allerdings der Erfolg der Teilnahme beurteilt wird, können nach § 44 Abs. 1 nicht im herkömmlichen Sinn beurteilt werden. Die vor dem AHStG übliche Praxis, die erfolgreiche Teilnahme z.B. an Übungen als Antrittsvoraussetzung zu Prüfungen zu sehen, sie aber nicht weiter als Prüfungsteil zu sehen und auch nicht in Diplomprüfungszeugnisse "hineinzurechnen", wird weit eher dem Modell eines Studiums gerecht, in dem tatsächlich gelehrt wird und nicht bloß Kenntnisse - woher sie auch immer stammen - zum Nachweis eines Studiums geprüft werden. Die Bestimmungen des §§ 45 bis 49 sind damit auf derartige Lehrveranstaltungen nicht mehr direkt anwendbar.

*ad § 47*

Wird eine Prüfung für ungültig erklärt, ja möglicherweise bei Feststellung des Tatbestandes während der laufenden Prüfung abgebrochen, ist die Bewertung dieses "Nullums" unsinnig bis unmöglich. Überdies ist die Erschleichung der Zulassung näher zu determinieren: Wenn - wie in der universitären Praxis häufig - Unklarheiten beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nachträglich gegen den Kandidaten ausgelegt werden, ist eine Ungültigerklärung unange-

messen; allenfalls ist die Ausstellung des Zeugnisses bis zur zweifelsfreien Erbringung der erforderlichen Nachweise über die Vorkenntnisse auszusetzen.

Die Einrechnung auf die Zahl der Prüfungsantritte ist jedenfalls als Sanktion getrennt zu verankern: Die unterschiedliche Behandlung positiver und negativer Beurteilungen wird damit verzichtbar, allenfalls können andere Sanktionen vorgesehen werden, etwa die Verpflichtung zur neuerlichen Absolvierung vorausgesetzter Übungen oder die Verfügung einer befristeten Relegation.

Im UOG 93 wurde die Ungültigerklärung übrigens dem Vorsitzenden der Studienkommission zugeordnet.

*ad § 49*

Die bloße Nennung des Terminus "Prüfungsarten" ohne nähere Definition ist eine deklaratorische Bestimmung, die näherer Umschreibung im Sinn der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" bedarf.

*ad § 50*

Die Problematik der Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme wurde unter den Anmerkungen zu § 46 behandelt.

*ad § 51*

Wenn die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen für Studierende aus Nicht-EWR-Staaten als einzige Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinn des § 2 Abs. 3 Z. 5 übrigbleibt, sind alle nichtuniversitären Kursanbieter ausgeschlossen. Da nicht zu erwarten ist, daß für jede denkbare Ergänzungsprüfung die Universitäten Universitätslehrgänge anbieten werden, entsteht so eine hohe Zugangshürde für ausländische Studierende aus Nicht-EWR-Staaten. Die Lösung des Problems liegt in der Beibehaltung einer "bedingten" Zulassung (§ 14).

*ad § 53*

Die Bestellung außeruniversitärer Prüfer muß wohl durch das Fakultätskollegium erfolgen; diese Bestimmung des AHStG wird nicht durch das UOG 93 substituiert und muß ergänzt werden.

*ad §§ 53 und 54*

Die Bezugnahme auf einrechenbare Semester entfällt mit dem Begriff der Einrechenbarkeit (s. §29)

*ad § 55*

Die universitäre Praxis zeigt, daß organisatorische Probleme bei der Prüfungsabwicklung vor allem bei wenigen "Massenterminen" auftreten, häufigere Termine mit naturgemäß geringerer Anzahl von Kandidaten reduzieren in Summe auch studienzeitverlängernde Leerläufe. Die Vorgabe zumindest eines dritten Prüfungszeitraums im Semester wäre eine intelligente Maßnahme etwa bei hohen Überschreitungen der Regelstudienzeit.

Wenn Vortragende gewonnen werden, die der Universität nicht längerfristig zur Verfügung stehen, kann das für die Studierenden schwerwiegende Konsequenzen haben - die bereits angesprochenen Überlegungen in den Erläuterungen, daß mit dem Erstantritt ein Fach unbedingt absolviert werden muß, sind bei einer einzigen Prüfungsmöglichkeit unhaltbar. Das Angebot von je zwei Terminen in den darauffolgenden beiden Semestern ist nicht verzichtbar. Beispiele zeigen, daß mit etwas Kooperationsbereitschaft auch ausländische Vor-



tragende öfter prüfen können, etwa dadurch, daß das verantwortliche Institut eine schriftliche Prüfung ansetzt, abwickelt und die Arbeiten dem Vortragenden übermittelt, allenfalls muß die 4-Wochen-Frist zur Zeugnisausstellung verlängert werden.

#### *ad § 56*

Wenn Gründe vorliegen, die eine abweichende Prüfungsmethode erforderlich machen, sollte ein Rechtsanspruch geschaffen werden. Eine nähere Determinierung der Art der Behinderung ist dafür sinnvoll.

#### *ad §§ 56 bis 58*

Die Trennung von Zulassung und Prüferzuteilung ist eine verzichtbare Vermehrung des Verwaltungsaufwands, eine Zusammenführung angebracht. Damit kann auch die nicht ausreichend geklärte Frage nach den Fristen vereinfacht werden: Nach einer - fehlenden - Determinierung des letztmöglichen Termins für den Antrag auf Zulassung zu einem bestimmten Prüfungszeitraum (hier darf dem Studienkommissionsvorsitzenden jedenfalls nicht die Sechs-Monats-Frist des AVG für die Entscheidung eingeräumt werden) sind Zulassung und Zuteilung bis zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben, dann bekommt die Abmeldefrist auch einen realen Hintergrund.

#### *ad § 58*

Die Kriterien, nach denen Wünsche hinsichtlich eines bestimmten Prüfers berücksichtigt werden, sind im AHStG besser umschrieben. Die "Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten" stellt den Sinn dieser Bestimmung deutlicher dar als die bloße "Möglichkeit". Der Rechtsanspruch auf den gewünschten Prüfer - nach langer Diskussion erst 1992 ins AHStG eingefügt - soll neben dem Ersatz für eine Berufungsmöglichkeit gegen eine als ungerecht empfundene Bewertung (die es auch weiterhin nicht geben soll) auch der Lernfreiheit Rechnung tragen, also die Wahl eines Vertreters einer bestimmten wissenschaftlichen Schule zumindest einmal dem Zufall zu entziehen. Der Rechtsanspruch auf einen anderen Prüfer müßte zumindest um die Sicherstellung dieser Möglichkeit ergänzt werden, andernfalls soll die bisherige Regelung beibehalten werden.

Eine Entschärfung von Kapazitätsproblemen kann erreicht werden, wenn einzelne Prüfer neben dem vereinbarten Kontingent weitere Kandidaten - etwa durch eine Erstreckung der Vereinbarungsmöglichkeiten des Abs. 4 - annehmen können.

Die Sperre für einen allgemein festgesetzten Prüfungszeitraum als Sanktion für Nichterscheinen ist in der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" aufgrund der Klagen von einzelnen Vertretern über den unnötigen Verwaltungsaufwand und die resultierende Ineffizienz wegen hoher Absenzen der Kandidaten ventiliert worden. Andererseits ist diese Maßnahme zweifellos studienzeitverlängernd. Als flexible Lösung bietet sich an, die Sanktion des Abs. 6 in den Ermessensspielraum der Prüfungsordnung im Studienplan zu übertragen.

#### *ad § 61*

Wenn die Anerkennung von Teilen von Schwerpunktfächern (Abs. 1 Z. 3) real wirksam sein soll, muß die Universität verpflichtet werden, Prüfungen über die fehlenden Teile zu ermöglichen. Bei unterschiedlichen Prüfungssystemen kann das nicht vorausgesetzt werden.

Die Zusammenrechnung aller Antritte in Abs. 6, mit der verhindert werden soll, daß vor dem letzten zulässigen Antritt eine bestimmte Prüfung durch Anerkennung aus anderen Studien "umgangen" werden kann, ist problematisch, wenn der subjektive Rechtstatbestand einer Erschleichung schlüssig nachgewiesen werden soll, sofern es um Prüfungen aus anderen Studienrichtungen geht, die ja nicht in jedem Fall angerechnet werden - zur rechtsstaatlich zufriedenstellenden Lösung dieses Problems wäre es erforderlich, sämtliche anrechenbaren Prüfungen in einer Verordnung gem. Abs. 4 aufzulisten, denn die Entscheidungen der Studienkommissionen sind im "individuellen" Verfahren in der Praxis durchaus nicht kohärent. Statt dessen wird vorgeschlagen, nur innerhalb der beiden tatsächlich relevanten Studienrichtungen zu zählen, also der, für die anerkannt werden soll, und der, in der die Prüfung letztendlich bestanden worden ist, dafür aber vorzusehen, daß in der Studienrichtung, in der anerkannt werden soll, eine Verpflichtung zu einem kommissionellen Antritt nicht durch eine Prüfung vor einem Einzelprüfer ersetzt werden kann.

*ad § 62*

Die Aufzeichnung einer Prüfung auf Tonträger würde in der Praxis wohl zu unerquicklichen Stimmungslagen während der Prüfung führen; statt dessen wird vorgeschlagen, bei kommissionellen Prüfungen das Prüfungsprotokoll gem. Abs. 4 generell zu führen und dem Kandidaten zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Aufzeichnung auf Tonträger ist nur dann sinnvoll, wenn entweder alle Beteiligten dieser Art der Protokollierung zustimmen oder - unbeschadet der Rechtsgrundlage - die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Die Fristen zur Wiederholung bestandener Prüfungen sind nicht erforderlich.

*ad § 63*

Die Verteidigung der Diplomarbeit im Rahmen der abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich sinnvoll, erfordert aber in etlichen Studienrichtungen die Einführung einer derartigen Abschlußprüfung - mit entsprechendem Mehraufwand und -kosten. Gegebenenfalls ist die Verteidigung der Diplomarbeit als neben der Approbation erforderlicher Teil der Diplomarbeitenbeurteilung (wohl Prüfung der Urheberschaft) vorzusehen.

Generell fehlt hier die Verfahrensregelung, wenn der Betreuer nicht durch individuelle Vereinbarung zwischen ihm und dem Diplomanden namhaft gemacht wird, besonders bei Ausfall des ursprünglichen Betreuers.

*ad § 67*

Die wirtschaftlichen Interessen sind wohl in den seltensten Fällen die des Studierenden, sondern wohl die des betreuenden Instituts bzw. des Auftraggebers, die die Sperre wohl auch beantragen dürfen. Aus der wirtschaftlichen Praxis heraus ist eine Sperrfrist von zwei Jahren allerdings ausreichend.

*ad §§ 69 bis 71*

Die Regelung des § 39 AHStG über die Führung ausländischer ehrenhalber verliehener Grade fehlt. Die Strafbestimmungen sind im UOG 93 verankert, die Wiederholung im UniStG damit verzichtbar.

*ad § 75*

Die in Abs. 3 geforderte Originalurkunde ist jene des Abs. 2 Z. 5!

Den erläuternden Bemerkungen kann bezüglich Abs. 5 nicht gefolgt werden: Ein vor einer Entscheidung zurückgezogener Antrag kann keinerlei Rechtsfolgen entwickeln - überdies ist durch die Schwerpunktbildung eine unterschiedliche Entscheidungspraxis denkbar, und dann muß der Verweis an eine andere Universität im Rahmen der Manuduktionspflicht wohl möglich sein.

*ad § 76*

Nach AVG ist nicht die Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrags, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

Abs. 2 ist systematisch unbefriedigend: Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen beinhaltet nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 5 nicht die Berechtigung, andere Prüfungen als jene über Lehrveranstaltungen (bzw. Ergänzungsprüfungen) abzulegen, was im gegenständlichen Fall wohl nicht immer ausreichen wird. Die Verfügung einer Frist entbehrt jeder Logik: Absolventen eines vollständigen Studiums haben die nötige Zielstrebigkeit wohl schon bewiesen, sind aber meist zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf berufliche Tätigkeit angewiesen; die vorgeschlagene Regelung würde eine "befristete" Nostrifizierung schaffen, die mit den sachlichen Grundlagen nicht vereinbar ist.

*ad § 80*

Die Zitierungen der Verfassungsbestimmungen sind unrichtig.

*ad § 82*

Es ist aus der Sicht der Verwaltungsökonomie zweifelhaft, ob das vollständige Außerkrafttreten aller einschlägigen Bestimmungen vor Erlass neuer, mit dem Entwurf in der beschlossenen Fassung vereinbarter Verordnungen und universitätsinterner Bestimmungen sinnvoll ist. Im Sinn der Systematik des geltenden Studienrechts sollte das Studienrecht mit dem Inkrafttreten neuer Studienpläne nach neuem Studienrecht "kippen". Vor allem "junge" Studienpläne/-ordnungen, die noch nicht einmal die ersten Absolventen hervorgebracht haben, können nicht sinnvoll evaluiert werden. Auch die Problematik der eventuell gleichzeitigen UOG-Umstellung darf nicht unterschätzt werden.

Für eine bewältigbare, den Intentionen dieses Entwurfs Rechnung tragende Umsetzung ist zu empfehlen:

Studienpläne nach den Bestimmungen des UniStG sind unverzüglich, jedoch bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder des UOG 93 an der betreffenden Universität zu erlassen. Dabei ist zu beachten, daß stets alle Studienpläne einer Fakultät gemeinsam in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des Studienplans treten die Bestimmungen des AHStG, der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und -pläne für die jeweilige Fakultät außer Kraft. An nicht fakultätsgegliederten Universitäten sind diese Regeln auf die gesamte Universität anzuwenden. Hochschul- bzw. Universitätslehrgänge sind analog zu behandeln.

Für Studien, die am jeweiligen Standort eingestellt werden bzw. die derart umgestellt werden, daß die Verwertbarkeit von vor Inkrafttreten des neuen Studienplans erbrachten Studienleistungen (gleich, ob unter AHStG- oder prä-AHStG-Studienvorschriften) nicht gegeben ist, sollten Studierende für die doppelte Normstudiendauer ab Beginn ihres Studiums die Möglichkeit haben, ihr Studium nach den bisherigen Studienvorschriften zu beenden.

### *ad Anlage 1*

Die Aufzählung der Fächer von Ergänzungsprüfungen und ihre inhaltliche Umschreibung sollte gegenüber der bisherigen Regelung (UBVO) nicht reduziert werden.

Der Stundenrahmen pro Semester variiert zwischen den einzelnen Studien deutlich; diese Unterschiede sind nicht immer schlüssig und sollten unter Einbeziehung der betroffenen Universitäten überarbeitet werden. Sechsemestrige Studien sind entweder Kurzstudien oder stellen einen einzuführenden Zwischenabschluß dar, 90 Stunden in sechs Semestern auf der einen und 297 Stunden in zwölf Semestern auf der anderen Seite lassen sich nicht als "Diplomstudium" subsumieren.

Zahnmedizin nur als "Gegenstand gesonderter Beratungen" zu führen ist nicht akzeptabel, zumal die vor kurzem eingeführte Alibianpassung an das Recht der Europäischen Union bestenfalls formal entspricht, den Sinn der Ausbildungsharmonisierung aber verfehlt und österreichische Absolventen nur grundlos älter macht.

### *ad Anlagen 1 und 2*

Die krampfhaft Umbenennung der Geisteswissenschaften bzw. Zusammenfassung der technischen Disziplinen ist unbegründet und sorgt im internationalen Vergleich bestenfalls für Verwirrung - Reformen durch neue Schlagworte, oder besser, Titel, zu untermauern, ist ein österreichisches Phänomen. Die in der Folge zusammengefaßten Doktoratsstudien der technischen, montanistischen und Bodenkultur-Studien verwischen den durchaus unterschiedlichen Charakter dieser Studien und sind auch systematisch nicht schlüssig: Dieses Konzept zu Ende gedacht, wären alle Mediziner als "Magister bzw. Doctor medicinae", alle Absolventen der sozial-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien als "Magister bzw. Doctor juris et rerum socialium oeconomicarumque" zu betiteln - als bloße Demonstration der Skurrilität.

### *ad Kostenschätzungen*

Der geschätzte Personalbedarf bzw. der Aufwand für die Gesamtstudienkommissionen ist in Relation zur an diese Organe delegierten oder neu geschaffenen Aufgabenvielfalt fahrlässig gering. So es dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht möglich ist, die Tätigkeiten der genannten Organe bei Studienplanentwicklung oder Administration des Lehr- und Prüfungsbetriebes anhand der tatsächlichen Arbeitsabläufe abzuschätzen, wäre die Einbindung externer Berater dringend zu empfehlen.

Auch wenn es bislang heftig bestritten wurde, sind etliche der aufgelisteten Reformziele und die damit verbundenen Maßnahmen nur aus dem Licht der Budgetsituation zu verstehen. Außer dem Sparpotential gibt es für die meisten Maßnahmen (Entfall der Kombinationspflicht, Einstellung der Aufbaustudien, Reduzierung der prüfungspflichtigen Stunden, etc. ) zumindest im vorliegenden Entwurf kaum stichhaltige Argumente. Stundenkürzung zur Studienzeitverkürzung ist ein gutes Beispiel - der selbe Inhalt in weniger Stunden wird den Studierenden real sogar Studienzeitverlängerung bringen.

Da die vorliegende Rechnung die Verpflichtung zur Kostenschätzung nur formal erfüllt und sachlich offensichtlich falsch ist, kann mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch diese vermeintlich billige Reform tatsächlich Mehrkosten verursachen wird.